

070
44

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die amtliche Sammlung !

Gesetz: ZPO § 616;
EheG § 48 Abs 3

Rechtssatz: 1) Die Bestimmung des § 616 ZPO ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten.

2) § 616 ZPO gilt grundsätzlich auch für Klagen aus § 48 EheG.

3) Ist bei einer Scheidung aus § 48 EheG der Unterhalt minderjähriger Kinder gefährdet, so ist die Aufrechterhaltung der Ehe geboten, auch wenn erzieherische oder seelische Interessen der Kinder durch die Scheidung der Ehe nicht beeinträchtigt werden.

Aktenzeichen: IV ZR 121/52

Urteil des BGH vom 19. März 1953

OLG Celle

44

IV. ZR 121/52

Verkündet am 19. März 1953
Wüst, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth T [REDACTED] geborene K [REDACTED] in
C [REDACTED], B [REDACTED] chstr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
berg -

g e g e n

den Lehrer Erich T [REDACTED] in H [REDACTED]/W [REDACTED], v [REDACTED]-Kr [REDACTED]
Strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Februar 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. v. Werner und Scheffler
für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 9. April 1952 wird aufgehoben. Das Ur-
teil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg
vom 13. April 1951 wird geändert. Die Klage wird auf
Kosten des Klägers abgewiesen.

Von Rechts wegen

44

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien, die beide evangelisch sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben am 26. September 1941 die Ehe miteinander geschlossen. Der Kläger ist 1917, die Beklagte 1923 geboren. Aus ihrer Ehe sind zwei 1942 und 1945 geborene Söhne hervorgegangen. Seit Ostern 1947 leben die Parteien getrennt.

Der Kläger hatte im Januar 1947 eine Klage auf Scheidung seiner Ehe wegen Eheverfehlungen der Beklagten aus § 43 S 1 EheG erhoben. Die Klage, der das Landgericht stattgegeben hatte, ist durch rechtskräftiges Urteil des Berufungsgerichts vom 12. April 1949 abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hatte zwar Eheverfehlungen der Beklagten und eine Zerrüttung der Ehe angenommen, das Scheidungsbegehren jedoch wegen erheblich schwererer Verfehlungen des Klägers gemäss § 43 S 2 EheG für sittlich nicht gerechtfertigt erklärt.

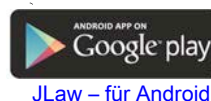
Der Kläger verlangt nunmehr Scheidung seiner Ehe auf Grund des § 48 EheG. Die Beklagte widerspricht der Scheidung. Im ersten Rechtszuge hatte der Kläger die Klage auch auf § 43 EheG gestützt. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage aus § 48 EheG stattgegeben und den Kläger für schuldig an der Scheidung erklärt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, beantragt die Beklagte eine Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat bereits einmal gegen die Beklagte auf Scheidung seiner Ehe aus § 43 EheG geklagt und ist mit dieser Klage rechtskräftig abgewiesen worden. Nach § 616 ZPO,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der von Amts wegen auch in der Revisionsinstanz zu beachten ist - vgl. Rosenberg § 148 II 4a; Stein-Jonas-Schönke Ann III zu § 616 ZPO und II 2 zu § 622 ZPO sowie RGZ 42, 387; 104, 158; 107, 351 und 135, 34 -, hat die Abweisung einer Scheidungsklage zur Folge, dass der Kläger das Recht, die Scheidung seiner Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen kann, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder die er dort hätte geltend machen können.

§ 616 ZPO gilt grundsätzlich auch für eine auf § 48 EheG gestützte Klage (vgl. RGZ 164, 250 f; OGHZ 1, 119 f). Sein Grund und Zweck ist, eine Vervielfältigung von Ehestreitigkeiten zu verhindern und den Rechtsfrieden auf dem Gebiete der Ehe möglichst weitgehend zu schützen. Er will nicht nur, wie dies bereits aus dem Wesen der Rechtskraft folgt, verhindern, dass auf Grund desselben Tatbestandes zwei einander widersprechende Entscheidungen ergehen, sondern auch, dass dieselbe Tatsachenlage in zwei Entscheidungen verschieden beurteilt wird. Er will also nicht, dass in einem zweiten Verfahren Teile des ersten Verfahrens einer anderweitigen Beurteilung unterbreitet werden, ohne dass neue Tatsachen für diese Teile vorgetragen werden (vgl. BGHZ 2, 101 und 4, 189 sowie die Entscheidung des Senats IV ZR 117/52 vom 8. Januar 1953).

In dem hier vorliegenden Falle hatte im Zeitpunkt der Abweisung der Klage aus § 43 EheG die nach § 48 EheG erforderliche Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten noch keine drei Jahre bestanden, so dass damals eine Scheidung der Ehe auf Grund des § 48 EheG noch nicht verlangt werden konnte. Da jedoch das Verhalten der Ehegatten, das bei einer Klage aus § 48 EheG auch von Bedeutung ist, wenn,

wie dies hier der Fall ist, die beklagte Partei Widerspruch gegen die Scheidung erhebt, einer Feststellung und Würdigung im Vorprozess unterzogen worden ist, kann diese Beurteilung im Vorprozess möglicherweise dazu führen, dass der Kläger seine neue Klage nicht mehr auf eine bereits im Vorprozess gegebene und geprüfte Tatsachenlage gründen kann mit dem Ziele einer vom Vorprozess abweichenden Beurteilung.

Diese Frage bedarf jedoch hier keiner Entscheidung, da die Revision sich aus anderen Gründen als gerechtfertigt erweist.

II. Zwar bestehen gegen die Annahme einer dreijährigen Heimtrennung und einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung der Ehe keine rechtlichen Bedenken, da der Kläger sich bereits im Jahre 1947 von der Beklagten getrennt hat, nach Abweisung seiner ersten Klage sein Scheidungsbegehren in einem neuen Prozess hartnäckig weiterverfolgt und, wie das Berufungsgericht auf Grund eines vom Kläger an die Beklagte gerichteten Schreibens festgestellt hat, von abgrundtiefer Abneigung und Hass gegen die Beklagte erfüllt ist. Ebenso ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten mit Rücksicht auf das dauernde ehewidrige Verhalten des Klägers für zulässig, jedoch nicht für beachtlich erklärt hat. Die Angriffe, die die Revision gegen die Nichtbeachtung des Widerspruchs der Beklagten erhebt, sind auch nicht begründet. Denn das Berufungsgericht hat in Einklang mit der Vorschrift des § 48 EheG das Verhalten des Klägers, insbesondere seine ehewidrigen Beziehungen zu anderen Frauen berücksichtigt. Das Berufungsgericht betont in seinem Urteil ausdrücklich, dass die Schwere der Schuld des Klägers für die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten zu werten sei. Wenn das Gericht

trotzdem auf Grund der Entwicklung, die die Ehe genommen hat und auf Grund des eigenen Verhaltens der Beklagten der Aufrechterhaltung der Ehe die sittliche Rechtfertigung abspricht, so ist dies eine tatsächliche Würdigung und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach den auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich um eine Ehe, die von Anfang an verfehlt war, die nach ungewöhnlich kurzer Bekanntschaft der Parteien unter dem Einfluss des Krieges zustandegekommen ist und nicht zu einer inneren festen Bindung der Parteien geführt hat. Nach den weiteren Feststellungen hat der Kläger sich auch nicht aus Willkür, sondern wegen des Verhaltens der Beklagten von dieser losgesagt. Die Tatsache, dass aus der Ehe zwei Kinder hervorgegangen sind, zwingt nicht zu der Annahme, dass keine Fehl-ehe vorliegt, besonders, da die Ehe erst im Kriege geschlossen ist, der Kläger nur während kurzer Urlaubs- und Nachkriegszeit mit der Beklagten zusammengelebt und schon kurze Zeit nach Kriegsende infolge des Verhaltens seiner Ehefrau sich von dieser abgewendet hat.

III. Dagegen liegt, wie dies die Revision zu Recht rügt, eine Verletzung des § 48 Abs 3 EheG vor. Das Gericht hat zwar festgestellt, dass die Scheidung der Ehe in erzieherischer und seelischer Hinsicht sich nicht zum Nachteil der bei der Mutter befindlichen Kinder auswirken wird. Es hat jedoch die Gefahr einer künftigen Gefährdung ihrer Unterhaltsansprüche bejaht. Diese Gefahr ist, nachdem der Kläger nur im Klagewege zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht angehalten werden konnte und nach dem vom Kläger an die Beklagte gerichteten Brief vom 5. Mai 1951 in besonderem Maße vorhanden. Tatsachen, die einen Schluss darauf zulassen, dass bei einer Scheidung der Ehe der Unterhalt der Kinder nicht gefährdet wäre, sind nicht ersichtlich.

Wird aber der Unterhalt der Kinder durch die Scheidung gefährdet, so erfordert das wohlverstandene Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe.

Infolgedessen konnte gemäss § 48 Abs 3 EheG dem Scheidungsbegehren des Klägers nicht stattgegeben werden, vielmehr musste auf die Revision der Beklagten die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abgewiesen werden.

Schmidt

v. Werner

Ascher

Scheffler

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben.

Schmidt